



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Herrn



02. Februar 2016

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

421 - 13.05.01

Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz NRW

Ihre E-Mail vom 12.01.2016

KOK Kleinitz

Telefon 0211 871-3268

Telefax 0211 871-

referat421@mik.nrw.de

Sehr geehrter Herr



unter Bezugnahme auf einen Zeitungsbericht bitten Sie in Ihrer Anfrage um Übersendung des „Berichts Auswertungs- und Analyseprojekt (AP) Casablanca“.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes u. a. gegenüber Behörden des Landes Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen, soweit keine Ablehnungsgründe gemäß §§ 6 ff. IFG NRW bestehen.

Ihrem Antrag werde ich nach meiner Bewertung aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen des § 6 lit. a) IFG NRW nicht stattgeben, da deren Beantwortung die Tätigkeit der Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung beeinträchtigen würde.

Die Übersendung eines klagefähigen Bescheides inkl. Rechtsbehelfsbelehrung mit meiner Erläuterung und Begründung der Ablehnung ist mir per E-Mail nicht möglich. Aus diesem Grunde bitte ich um Mitteilung Ihrer Meldeanschrift, an die ich mein Schreiben mit Postzustellungsurkunde übersenden kann.

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 703, 706, 712,

713, 725, 835, 836, NE 7, NE 8

Haltestelle: Kirchplatz



Ungeachtet dessen weise ich darauf hin, dass Sie gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht haben, den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Sandvoß